Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des Schweizer Schiesssportverbandes

a) von Schützen mit Stellungs- oder Nachteilsausgleich
b) von Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS

Ausgabe 2026 *Reg.-Nr. 2.18.10 d*

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt nach Rücksprache mit der Abteilung Rollstuhlsport Schweizer (RSS) der Schweizer Paraplegiker Vereinigung (SPV) auf der Grundlage der Regeln für das sportliche Schiessen des SSV folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Ziel

Schützen mit Stellungsausgleich oder Nachteilsausgleich bzw. mit einer Klassifikation nach WSPS werden in die Schützengemeinschaft eingebunden und nehmen an den Verbandswettkämpfen teil.

Artikel 2 - Grundlagen

1 Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

2 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV

3 Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF)

4 Wettkampfordnung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) / Rollstuhlsport Schweiz (RSS)

5 Schiessregeln und funktionelle Klassifikation des World Shooting Para Sports (WSPS)

6 Checkliste für Wettkampflizenz RSS der SPV

II. Begriffe und Zuständigkeiten

Es wird unterschieden zwischen:

Artikel 3 - Schützen mit Stellungs- resp. Nachteilsausgleich

1 Schützen, für welche die Ausübung des Schiesssportes dauernd oder vorübergehend ohne Stellungserleichterung nicht möglich ist, gelten als Schützen mit Stellungs- resp. Nachteilsausgleich.

2 Der SSV beurteilt und entscheidet die Gesuche zur Erlangung einer Bewilligung.

Artikel 4 - Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS

1 Schützen der beiden Hauptklassen SH1 und der SH2, welche die Minimalanforderungen der WSPS «Classification Rules and Regulations» für eine funktionelle Klassifizierung dauernd erfüllen, gelten als Schützen nach WSPS.

2 Die SPV/RSS beurteilt und entscheidet über die funktionelle Klassifizierung bei Behinderungen.

III. Gesuche und Bewilligungen

Artikel 5 - Gesuch für einen Stellungs- resp. Nachteilsausgleich

1 Schützen reichen ein Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung für einen Stellungs- resp. Nachteilsausgleich bei der Geschäftsstelle des SSV ein.

2 Das Gesuch ist vom Gesuchsteller, vom Verein, vom beurteilenden Arzt sowie vom Kantonalschützen- (KSV) bzw. Unterverband (UV) vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden den Gesuchstellern unbehandelt zurückgesandt.

Artikel 6 - Gesuch für eine Klassifikation nach WSPS für Schützen mit einer Körperbeeinträchtigung

1 Schützen mit einer Körperbehinderung reichen ein Gesuch nach den Weisungen der SPV/RSS bei der Geschäftsstelle der SPV ein.

2 Die Beurteilung und Ablauf erfolgt nach den Bestimmungen der SPV/RSS

Artikel 7 - Vorgehen in Zweifelsfällen

1 In Fällen, in denen eine Zuordnung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und/oder der Behinderung aufgrund der administrativen Beurteilung nicht zweifelsfrei erfolgen kann, nehmen SSV und SPV/RSS eine gemeinsame Beurteilung vor, um festzustellen, ob eine Beurteilung nach SSV oder nach SPV/RSS zu erfolgen hat.

2 Nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller kann der SSV und SPV/RSS ergänzende Auskünfte bei Ärzten, Verbänden und Vereinen einholen. Auskünfte und Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Artikel 8 - Entscheide

1 Erstinstanzlich entscheidet der Bereich Breitensport des SSV für die jeweilige Disziplin (Abteilungen Gewehr 10/50m, Gewehr 300m, Pistole 10/25/50m) und der SPV/RSS über Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche.

2 Das Verfahren erfolgt schriftlich. In Ausnahmefällen kann der Bereich Breitensport des SSV den Gesuchsteller vor Beschlussfassung zu einer Anhörung einladen.

3 Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich und begründet mitgeteilt.

4 Eine Kopie des Entscheids geht beim SSV an das Verbandmitglied des Gesuchstellers, den Verein des Gesuchstellers sowie an die entsprechende Abteilung.
RSS legt die Unterlagen im jeweiligen Athletenprofil ab.

Artikel 9 - Rekurs gegen Entscheide

1 Entscheide der ersten Instanz können innert oder 20 Tagen nach Eröffnung durch Rekurs weitergezogen werden.

2 Der Rekurs erfolgt schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle des SSV resp. von RSS mit den jeweiligen Unterlagen.

Artikel 10 - Rekurse gegen Entscheide des SSV

1 Die Disziplinarkammer des SSV ist Rekursinstanz für Entscheide des Breitensports des SSV für die jeweilige Disziplin.

2 Sie entscheidet endgültig über ein Gesuch.

Artikel 11 - Rekurse gegen Entscheide von RSS

Entscheide des RSS können an offiziellen Klassifikationen von WSPS überprüft werden. Allfällige Rekursmöglichkeiten gegen Entscheide von WSPS ist im Regelwerk der WSPS festgelegt.

IV. Stellungs- resp. Nachteilsausgleich

Artikel 12 - Sicherheitsgedanke

Oberstes Gebot bei der Beurteilung von Gesuchen für Stellungs- resp. Nachteilsausgleich ist die Sicherheit in der Schiessanlage für Teilnehmende, Funktionäre und Besucher.

Artikel 13 - Individuelle Beurteilung

Jedes Gesuch für einen Stellungs- resp. Nachteilsausgleich wird individuell beurteilt.

Artikel 14 - Gewehr 300m

1 Als Stellungs- resp. Nachteilsausgleich können folgende Arten bewilligt werden:

a) von Polsterungen und Unterlagen (z. B. zusätzliche Rollen, Kissen usw.)

b) des Schiessens liegend aufgelegt

c) Anpassungen am Gewehr

2 Es können nur Ausgleiche für das Schiessen mit Karabiner/Langgewehre und Sturmgewehre 57/90 bewilligt werden.

3 Für Frei- und Sportgewehre sowie Standardgewehre werden keine Ausgleiche bewilligt.

4 Die WSPS-Schiessregeln sehen das Gewehrschiessen 300m nicht vor Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS müssen deshalb für einen Start in diesen Disziplinen falls nötig um einen entsprechenden Ausgleich beim SSV nachsuchen.

Artikel 15 - Gewehr 50m

Folgende Ausgleiche sind durch Bewilligung möglich:

1 Die Stellung liegend kann ersetzt werden durch:

a) die Stellung kniend unter Gewährung eines Zuschlags von fünf Prozent des zu schiessenden Stichmaximums (das Total darf das Stichmaximum nicht übersteigen).

b) die Stellung liegend aufgelegt.

c) die Stellung sitzend (ein oder beide Ellbogen dürfen abgestützt werden).

2 Die Stellung kniend kann ohne Abzug durch die Stellung sitzend ersetzt werden. Ein Ellbogen darf abgestützt werden; im Schneidersitz dürfen beide Ellbogen abgestützt werden.

3 Die Stellung stehend kann nicht ersetzt werden.

4 Der Ausgleich kann für sämtliche Wettkämpfe erteilt werden, davon ausgenommen sind die Schweizermeisterschaften.

5 Lizenzierte Schützen von RSS schiessen nach dem Reglement des WSPS.

Artikel 16 - Gewehr 10m

1 Für die Stellung stehend wird kein Ausgleich bewilligt.

2 Lizenzierte von RSS schiessen nach dem Reglement des WSPS.

Artikel 17 - Pistole

1 Für das Pistolenschiessen kann nur der Ausgleich «Schiessen sitzend» bewilligt werden.

2 Teilnehmende, die nicht in der Lage sind, die Pistole beidhändig selber zu bedienen, können - sofern die Minimalbehinderung nach Regelwerk erfüllt sind - eine Bewilligung für Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS beantragen.

3 Lizenzierte von RSS schiessen nach dem Reglement des WSPS.

V. Zulassung zu den Schiessanlässen

Artikel 18 - Wettkämpfe nach SSV und ISSF

1 Sind keine Ausnahmen von einem Ausgleich nach Abschnitt IV ausdrücklich vorgesehen, gelten die Ausgleiche für alle bewilligungspflichtigen Anlässe des SSV.

2 Der Ausgleich kann für sämtliche Wettkämpfe erteilt werden, davon ausgenommen sind die Schweizermeisterschaften.

3 Schützen mit einem Stellungs- resp. Nachteilsausgleich und mit einer Klassifikation nach WSPS müssen für die Teilnahme an Wettkämpfen des SSV:

a) Mitglied bei einem anerkannten Verein des SSV sein und gleichzeitig über eine Lizenz in der entsprechenden Disziplin verfügen.

Artikel 19 - Wettkämpfe mit WSPS-Kategorien

Werden Wettkämpfe (innerhalb von Wettkämpfen nach SSV- bzw. ISSF-Regeln) nach WSPS durchgeführt, werden die Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS separat klassiert.

Artikel 20 - Sonderregelungen für Verbandsanlässe des SSV

1 Soweit die Schiessanlagen es zulassen, dürfen Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS als Gäste am Ständematch der Eidg. Schützenfeste (ESF), an Wettkämpfen der Eidg. Sportschützenfeste (ESSF), am Verbandsmatch Gewehr 10/50m, am Stehendmatch Gewehr 50m usw., teilnehmen.

2 Für den Bereich Matchschiessen Gewehr 10/50m sowie Pistole 10/25/50m gelten folgende Regelungen:

a) wird ein Wettkampf nach ISSF ausgeschrieben, sind Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS nicht startberechtigt.

b) wird ein Wettkampf nach ISSF/WSPS ausgeschrieben, können Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS in gemischten Gruppen/Mannschaften teilnehmen.

c) wird ein Wettkampf nach WSPS ausgeschrieben, werden Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS separat klassiert.

VI. Technische Voraussetzungen

Artikel 21 - Schiessanlagen für Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS

1 Der SSV und RSS unterstützen sich gegenseitig bei den Bemühungen, Schiessanlagen behindertengerecht zu bauen und einzurichten.

2 Bei provisorischen Anlagen für ESF, ESSF usw. werden die Organisatoren in den Grundbestimmungen angehalten, soweit zumutbar, die Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Teilnahme grundsätzlich für lizenzierte Schützen mit einer Klassifikation nach WSPS (notfalls mit Unterstützung durch Drittpersonen) möglich ist:

a) Rollstuhlgängigkeit der Festanlagen

b) Toilettenanlagen

c) Parkplätze

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 22 - Verstösse

Verstösse gegen die vorliegenden AFB des SSV werden nach dem Disziplinarreglement des SSV geahndet.

Artikel 23 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden AFB

a) ersetzen alle bisherigen Grundlagen, insbesondere die AFB vom 2. Juni 2008

b) wurden vom Bereich Breitensport am 23. Juli 2026 genehmigt.

c) treten sofort in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband		**Schweizer Paraplegiker Vereinigung Rollstuhlsport Schweiz**	
Silvan Meier	Adrian Schnider		Martin Wenger
Geschäftsführer	Leiter Breitensport	Direktor	Sportartenmanager

Beilagen

1. Formular «Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung» des SSV
2. Beurteilungs- und Einstufungsformular der SPV/RSS (Classification Rules and Regulations)
3. Checkliste für Wettkampflizenz RSS der SPV